

## Erläuterungen zur Statutenänderung (Traktandum Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2026)

---

### **Ausgangslage**

Die Statuten der HSG wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 1964 angenommen sowie anlässlich der Mitgliederversammlung vom 6. April 1973 erstmals und auch letztmals geändert. Aufgrund der sich im Laufe der Zeit geänderten Kernaufgaben der HSG sollen die Statuten nun nach 53 Jahren revidiert und modernisiert werden.

Der Vorstand hat realisiert, dass die HSG verschiedene Zweckbestimmungen nicht mehr erfüllen kann. Denkmalpflegerische Aspekte werden heute ausschliesslich von der kantonalen Denkmalpflege wahrgenommen. Die HSG ist weder finanziell noch was die Ressourcen anbetrifft in der Lage Museen nach heute geforderten Standards zu betreiben. Die Zweckbestimmungen wurden deshalb so neu gestaltet, dass sie den Kernanliegen der Gründerväter nach wie vor gerecht werden. In diesem Zusammenhang drängte sich auch eine Namensänderung auf.

Da praktisch alle Artikel den heutigen (rechtlichen) Gegebenheiten angepasst wurden, wird aufgrund einer besseren Übersicht auf einen Direktvergleich (Synoptik) verzichtet. Stattdessen sind die aktuellen Statuten aus dem Jahr 1973 online auf <https://www.grueningen.ch/hsg> abrufbar und die revidierten Statuten finden Sie beiliegend. Diese wurden rechtlich geprüft und entsprechen den heutigen Formulierungen.

**Die wichtigsten vorgenommenen Änderungen in Kurzform** (die erstgenannten Artikel beziehen sich auf die revidierten Statuten und die Artikel in Klammern auf die aktuellen Statuten)

#### **Art. 1 (bisher Art. 1)**

Die politische, konfessionelle und kommerzielle Unabhängigkeit des Vereins wurde hinzugefügt.

#### **Art. 2 (bisher Art. 2)**

Der Vereinszweck wurde den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Dieser wurde generell erweitert und bezieht sich nicht mehr primär nur auf die Erhaltung des alten Ortsbildes des Städtchens sowie auf die vorzunehmenden baulichen Veränderungen von Liegenschaften. Der Fokus liegt neu auf der Erhaltung und Weiterführung des immateriellen und materiellen Kulturgutes von Grüningen, wobei selbstverständlich historische und schützenswerte Liegenschaften nach wie vor mit einbezogen werden.

#### **Art. 6 (bisher Art. 4)**

Hinzugefügt wurde die Löschung der Mitgliedschaft im Falle eines Todes eines Mitglieds.

#### **Art. 7 (bisher Art. 4)**

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist auf die jeweils nächste Mitgliederversammlung mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist möglich und ist unbegründet an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

**Art. 9 (bisher Art. 6)**

Die Mitglieder werden neu mindestens 20 Tage im Voraus zu einer ordnungsgemässen Mitgliederversammlung eingeladen (bisher 8 Tage). Zudem ist die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl anwesenden Mitgliedern, beschlussfähig.

**Art. 10 (bisher Art. 6)**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können neu von wenigstens 1/5 der Mitglieder einberufen werden (bisher 1/4) und werden 10 Tage im Voraus einberufen (bisher 8 Tage).

**Art. 11 (bisher Art. 7)**

Neu hinzugefügt wurden die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussrekluse sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**Art. 14 (bisher Art. 9)**

Neu hinzugefügt wurde, dass das Präsidiumsamt nicht zu der Konstituierung des Vorstandes gehört. Ebenso, dass der Vorstand über alle Kompetenzen verfügt, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen wurden. Zudem ist neu eine Ämterkumulation der Vorstandsmitglieder möglich.

**Art. 15 (bisher Art. 9)**

Neu hinzugefügt wurde, dass die Letztverantwortung bei einer Übertragung von Obliegenheiten beim Gesamtvorstand bleibt und dass eine Beschlussfassung des Vorstandes auch auf dem Zirkularweg gültig ist.

**Art. 16 (bisher Art. 13)**

Die Ehrenamtlichkeit sowie die Vergütung von effektiven Spesen des Vorstandes gemäss Entschädigungsreglement wurde präzisiert.

**Art. 17 (neu)**

Neu hinzugefügt wurde die Regelung zu einem Austrittsbegehren eines Vorstandmitgliedes.

**Art. 22 (neu)**

Neu wurde festgehalten, dass für allfällige Schulden des Vereins nur das Vereinsvermögen haftet und damit eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen ist.

**Art. 23 (neu)**

Dieser Artikel wurde aufgrund gesetzlicher Vorgaben neu eingefügt. Er regelt den Umgang mit Personendaten, deren sichere Aufbewahrung sowie Herausgabe.

**Art. 25 (bisher Art. 14)**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wurde neu definiert, dass das Vereinsvermögen in einen Fonds, mit Eigentum der politischen Gemeinde Grüningen zu übertragen ist und dass eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ausgeschlossen ist.

Zürich, 28. Mai 2026

Der Aktuar



Daniel Powils